

RS Vwgh 1986/11/13 86/16/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs4 impl;

AVG §63 Abs2 impl;

BAO §244;

BAO §90 Abs3;

Rechtssatz

Ist nach Lage des Verfahrens eine abschließende Sachentscheidung nicht zu erwarten, so etwa bei Ablehnung des Antrages auf Akteneinsicht seitens eines Dritten, liegt ein selbständiger verfahrensrechtlicher Bescheid vor, der gesondert mit Berufung und daher auch mit VwGH-Beschwerde anfechtbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160102.X01

Im RIS seit

13.11.1986

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at